

**Dynastische Bewegung**  
**Identifizierungs-Nr.: 438691309**  
**- 1300 LIMAL Gerichtsbezirk Nivelles -**  
**Koordinierte Statuten**

Die Unterzeichneten, von belgischer Staatsangehörigkeit, mit der Absicht, unter sich und mit denjenigen, die Mitglied werden, eine Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht zu gründen, gemäß dem Gesetz vom 27. Juni 1921, abgeändert durch das Gesetz vom 02. Mai 2002 über die Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht, erklären die Statuten der Vereinigung wie folgt zu verfassen:

**BENENNUNG UND SITZ**

1. Durch die Gegenwärtigen wird eine Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht gegründet, unter dem Namen:

**"Dynastische Bewegung"**

Sie ist Nachfolgerin der 1963 als faktische Vereinigung gegründeten Dynastischen Bewegung.

2. Der Sitz der Vereinigung wird am Wohnsitz des Nationalen Präsidenten festgelegt; zur Zeit in Belgien, Gerichtsbezirk Nivelles, abzuändern je nach Wahl des nationalen Präsidenten.

Die Gründer sind (laut belgisches Staatsblatt vom 15/02/1990, Seite 1004):

- **MUSSCHOOT**, Pierre, Louis, Joseph, Ehrenkommandant, whft. in 5730 Malonne, rue du Petit Bois 95 (verstorben).
- **MICHOT**, Charles, Léon, Ehren-Apotheker, whft. in 1410 Waterloo, Clos des Braconniers n°24 (verstorben)
- **BARBIEUX**, Maurice René, Lehrer, 5730 Malonne, rue du Fond n°178. (ausgetreten)
- **SAVAT**, Willy, Alexis, Etienne, Beamter, 1080 Molenbeek-St-Jean, avenue des frères Becqué 27 bte 4 (verstorben).

3. **ZIELE**

Ziele der Vereinigung sind, in Übereinstimmung mit der Verfassung und den Gesetzen des belgischen Volkes:

- a) Die Einigkeit der Belgier zu fördern;
- b) Die Treue zu Belgien und seiner Königlichen Familie zu fördern;
- c) Den Kult der Erinnerung an unsere Helden zu verewigen;

- d) Historische, monarchistische, heraldische und genealogische Studien im Zusammenhang mit der Monarchie und der belgischen Königlichen Familie und anverwandter Königlicher Familien zu unterstützen;
- e) Bewegliche und unbewegliche Güter zu erwerben, um die oben beschriebenen Ziele zu erreichen;
- f) Regionale und lokale Sektionen zu gründen, um Mitglieder aufzunehmen;
- g) Treue- und Verdienstorden zu schaffen, um verdienstvolle Mitglieder zu ehren und Bürger auszuzeichnen, die die Königliche Familie besonders geehrt haben.

#### **4. MITGLIEDER & KATEGORIEN**

Die Mitglieder müssen ein untadeliges staatsbürgerliches Pflichtgefühl besitzen und **von einwandfreier Führung sein.**

5. Jede Person kann gegen Zahlung eines Jahresbeitrags als assoziiertes Mitglied aufgenommen werden. Dieser Beitrag darf 30 € nicht übersteigen.  
Die Anzahl der Mitglieder der Vereinigung ist unbegrenzt, sie darf allerdings nicht weniger als drei betragen.  
Der Austritt, die Suspendierung und der Ausschluss von Mitgliedern erfolgt in den durch das Gesetz festgelegten Regeln.  
Das ausscheidende, suspendierte oder ausgeschlossene Mitglied, sowie die Erben eines verstorbenen Mitglieds, haben kein Anspruch auf den Sozialfonds.
6. Die Vereinigung besteht aus ordentlichen Mitgliedern, assoziierten Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Ordentliche Mitglieder sind die Mitglieder des Verwaltungsrats und die durch die Sektionen bestimmten Mitglieder, die mit Stimmrecht an den ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen teilnehmen. Diese durch die Sektionen designierten Mitglieder werden "Delegierte" genannt.  
Die Anzahl der Delegierten pro Sektion wird durch die Anzahl der assoziierten Mitglieder bestimmt. Die Delegationen werden im Verhältnis zu den aktiven Mitgliedern wie folgt zusammengestellt:  
1 Stimme für den Sektionspräsidenten + 1 Stimme pro Tranche von 5 bis 20 Mitglieder + 1 Stimme pro Tranche von 20 + 1 Stimme je angefangene Tranche.  
Die Zahlung des anteiligen Beitrags des Vorjahres, die spätestens am 31. Dezember geleistet werden muss, bestimmt die Anzahl Delegierter pro Sektion.  
Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die entweder die höchste Anerkennung der Vereinigung erhalten haben, oder Personen, die der Vereinigung durch ihre Hingabe, ihre Eigenschaft und ihre Handlung eine große und wertvolle Hilfe geleistet haben.

## **7. VERWALTUNGSRAT UND DIREKTIONSAUSSCHUSS:**

### **FUNKTIONSWEISE**

Die Vereinigung wird durch einen Verwaltungsrat verwaltet, dessen Mitglieder - mindestens sieben an der Zahl - durch die Generalversammlung unter den durch das Gesetz und der internen Geschäftsordnung vorgesehenen Bedingungen bezeichnet werden.

Der Verwaltungsrat verfügt über eine allgemeine Zuständigkeit der Führung und Repräsentation der Vereinigung. Darüberhinaus verfügt er über eine Restzuständigkeit. Er ist für alles zuständig, was der Generalversammlung nicht vorbehalten ist. Er ist dafür verantwortlich, mit allen rechtlichen Mitteln die beste Verwirklichung der Ziele des Vereins zu verfolgen. Je nach Bedarf der laufenden Verfahren, kann er unter seiner Verantwortung alle seine Befugnisse oder einen Teil davon an eine oder mehrere seiner Mitglieder oder an eine Drittperson delegieren. Er ist beauftragt eine interne Geschäftsordnung zu auszuarbeiten, die Gesetzeskraft besitzt, sobald sie durch die Generalversammlung genehmigt worden ist.

Der Verwaltungsrat trifft sich mindestens dreimal im Jahr. Er trifft sich häufiger wenn dies für das laufende Geschäft notwendig erscheint.

### **ZUSAMMENSETZUNG & ZUSTÄNDIGKEITEN :**

Die Verwalter über ihre Zuständigkeiten im Kollegium aus. Protokollarische und repräsentative Handlungen dürfen allerdings individuell wahrgenommen werden.

### **Der Verwaltungsrat setzt sich wie folgt zusammen, alle von belgischer Staatsangehörigkeit:**

Der Nationale Präsident, der beigeordnete Präsident, der Schriftführer, der Schatzmeister, die regionalen Vizepräsidenten (Flämische Region, Wallonische Region, Region Brüssel) und die Administratoren, darunter der Kanzleiverwalter und die Berater.

**Der Direktionsausschuss** besteht aus einigen Mitgliedern des Verwaltungsrats: nationaler Präsident, beigeordneter Präsident, Schriftführer und Schatzmeister.

### **Zuständigkeiten des Verwaltungsrats :**

Der nationale Präsident oder, im Falle der Abwesenheit, der beigeordnete Präsident, lädt den Verwaltungsrat und/oder den Direktionsausschuss vor.

Die Vizepräsidenten unterstützen den nationalen Präsidenten, insbesondere in den ihnen zugeteilten Regionen.

Der Schriftführer ist verantwortlich für die Erstellung der Vorladungen, der Protokolle und der offiziellen Korrespondenz, sowie für die ordnungsgemäße Führung der Archive.

Der Schatzmeister ist für die Buchhaltung und Budgetierung verantwortlich.

Der Kanzleiverwalter ist mit der Aktualisierung der Liste der Mitglieder beauftragt, sowie für deren Vorrang hinsichtlich der Verleihung der Ehreenauszeichnungen der Vereinigung.

Die Berater sind damit beauftragt, den Präsidenten, den beigeordneten Präsidenten, den Vizepräsidenten, den Schriftführer, den Schatzmeister und den Kanzleiverwalter entsprechend ihrer persönlichen Fähigkeiten zu unterstützen.

**Zuständigkeiten des Direktionsausschusses :**

Er ist für die tägliche Verwaltung verantwortlich und führt zu diesem Zweck Verwaltungsakte durch, die für die Bedürfnisse des täglichen Lebens des Vereins notwendig sind. Darüberhinaus führt er Handlung aus, die wegen ihres Mangels an Bedeutung und aufgrund der Notwendigkeit einer raschen Lösung, die Intervention des Verwaltungsrats nicht rechtfertigen.

Er ruft mindestens dreimal im Jahr den Verwaltungsrat zusammen, oder wenn eine Notlage dies erfordert.

Mit dem Verwaltungsrat lädt er ein zu den ordentlichen und außerordentlichen Versammlungen in den durch das Gesetz vorgesehenen Bedingungen.

**VERWALTUNGSAUFSICHT**

Der Verwaltungsrat hat jederzeit das Recht, auf einfache Anfrage, die Bücher und Buchhaltungsunterlagen der Sektionen zu prüfen. Er kann auch von den Sektionen eine jährliche Bestandsaufnahme ihrer Aktivitäten verlangen.

**VERTRETUNG**

Die durch den Verwaltungsrat zwecks Vertretung der Vereinigung in gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten beauftragte(n) Person(en) handelt(n) individuell.

8. Die Dauer des Mandats der Verwalter beträgt vier Jahre. Sie sind je zur Hälfte ausscheidend und wiederwählbar. In der ersten Hälfte werden der Präsident und der Schatzmeister übernommen. In der zweiten Hälfte sind vorgesehen, der beigeordnete Präsident, die Vizepräsidenten und der Schriftführer.

Die Verwalter übernehmen keine persönliche Verpflichtung bezüglich der Verbindlichkeiten der Vereinigung. Ihre Haftung ist auf die Ausführung des empfangenen Mandats beschränkt.

**9. DIE GENERALVERSAMMLUNG**

Die Generalversammlung ist die souveräne Macht des Vereins. Sie besteht aus den ordentlichen Mitgliedern, die entweder gemäß dem Gesetz durch den Verwaltungsrat, oder auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder vorgeladen wurden. Die Vorladung erfolgt entweder per Brief, per Rundschreiben oder per elektronischer Post.

Alle ordentlichen Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Die Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder getroffen, es sei denn die Statuten sehen es anders vor oder in den Fällen, die das Gesetz vorsieht. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden den Mitgliedern per Brief, per Rundschreiben oder per elektronischer Post zur Kenntnis gebracht.

Die Hauptaufgabe der Generalversammlung ist es, sich zu den Befugnissen zu äußern, die ihr per Gesetz vorbehalten sind.

Sie ernennt jährlich die Rechnungsprüfer zur Prüfung der Buchhaltung und aller Buchführungsunterlagen.

Alles was nicht durch das Gesetz der Generalversammlung zugeschrieben wurde, fällt in die Zuständigkeit des Verwaltungsrats.

- 10.** Jedes Jahr muss eine Generalversammlung abgehalten werden, spätestens sechs Monate nach dem Bilanzstichtag des vorangegangenen Geschäftsjahres.

**11. SEKTIONEN**

Der Verwaltungsrat kann die Gründung einer Sektion in Betracht ziehen, insofern diese 5 Mitglieder hat.

Der Verwaltungsrat kann ebenfalls die Auflösung einer Sektion anordnen, wenn sie nicht mehr lebensfähig und zuverlässig ist. Sie wird der nächstgelegenen Sektion angeschlossen. Die beweglichen und unbeweglichen Güter der aufgelösten Sektion gehen an die aufnehmende Sektion.

Jede Sektion muss einmal pro Jahr eine Generalversammlung abhalten. Sie muss über eine durch die Mitglieder anerkannte Rechnungsführung verfügen und dem Verwaltungsrat diesbezüglich jährlich Bericht erstatten.

**12. AUFLÖSUNG DER V.O.G.:**

Im Falle der freiwilligen Auflösung wird die Verfahrensabwicklung durch einen durch die Generalversammlung bezeichneten Liquidator vorgenommen.

Die Vermögenswerte in Bargeld oder andere werden einer ähnlichen patriotischen Gesellschaft und / oder Bruderschaft nach Wahl des Liquidators übertragen, insofern die Generalversammlung keinen Beschluss zu diesem Zweck getroffen hat.

- 13.** Die Publikation des Verwaltungsrats und Identifizierung seiner Mitglieder wird nicht mehr im Gegenwärtigen vermerkt, sondern erfolgt in den durch das Gesetz vorgesehenen Modalitäten.

- 14.** Angesichts der Notwendigkeit einer guten Verwaltung und der Meinungsvielfalt der Vereinigung, werden die vorliegenden Statuten innerhalb eines Jahres nach

Hinterlegung bei der Kanzlei des zuständigen Gerichts in niederländischer Sprache übersetzt.

**Brüssel, den .... März 2014**

Genauso in der Generalversammlung vorgeschlagen und von einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitgliedern angenommen.

Dieses Dokument wurde zur Genehmigung von allen derzeitigen nationalen Administratoren bei der Generalversammlung vom ..... März 2014 unterzeichnet.

---

*Freie deutsche Übersetzung - Traduction libre en langue allemande*

*Kelmis (La Calamine), 23/02/2015*

*Philippe Hilligsmann, Sektionspräsident - Président de section*